

## 1. Vertragsgegenstand

Die Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) bietet Veranstaltungen im Grünen Klassenzimmer für Gruppen von Kindern und Jugendlichen insbesondere aus Kindertagesstätten, Schulklassen und Ferienfreizeiten an, für deren Buchung die nachfolgenden Bedingungen gelten.

Die ega kann im eigenen Namen Dritte beauftragen, diese Veranstaltungen durchzuführen.

Das gesamte Angebot der Veranstaltungen im Grünen Klassenzimmer ist im Online-Katalog veröffentlicht.

Soweit hier nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Regelungen der Parkordnung der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) in der aktuell gültigen Fassung, jeweils veröffentlicht unter <https://www.egapark-erfurt.de/pb/egapark/Home/Kontakt/Parkordnung>

## 2. Buchung

Eine Buchung von Veranstaltungen im Grünen Klassenzimmer erfolgt über das Online-Portal der ega.

Bei der Buchung von Veranstaltungen im Grünen Klassenzimmer ist die angegebene Höchst-Teilnehmerzahlen zu beachten. Übersteigt die Gruppe die maximale Anzahl, besteht die Möglichkeit, eine weitere Veranstaltung zu buchen.

Mit dem Absenden des elektronischen Buchungsformulars gibt der Besteller gegenüber der ega ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung einer Veranstaltung im Grünen Klassenzimmer ab. Erst die Bestätigung der Buchung seitens der ega führt zum Vertragsabschluss. Die Buchungsbestätigung erfolgt elektronisch bzw. per E-Mail.

## 3. Preise, Zahlungsweise

Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung angegebenen Preise. Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Zahlung erfolgt am Tag der Veranstaltung an der Kasse oder per Rechnung im Nachgang.

## 4. Rücktritt

Der Vertragspartner kann die gebuchte Veranstaltung im Grünen Klassenzimmer bis zum 14. Tag vor dem vereinbarten Termin kostenfrei stornieren. Die Erklärung hat schriftlich, per E-Mail oder Fax zu erfolgen.

Tritt der Vertragspartner im Zeitraum vom 13. bis 7. Tag vor der gebuchten Veranstaltung von dem Vertrag zurück, hat er als pauschale Entschädigung 50 % der Veranstaltungskosten zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt ab sechs Tage vor der Veranstaltung, sind die gesamten Kosten der Veranstaltung als pauschale Entschädigung zu zahlen. Ziffer 5 bleibt unberührt.

Maßgebend für den Zeitpunkt des Rücktritts und die Höhe der Rücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der ega.

Die Entschädigungspflicht entfällt insoweit, als der Vertragspartner nachweist, dass der ega kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist jedes Ereignis, das außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs derjenigen Partei liegt, die sich auf höhere Gewalt beruft, und auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt von ihr vernünftigerweise weder kontrolliert noch verhütet werden kann, wie insbesondere Krieg, Aufstände, Explosionen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien und die Beachtung geltenden (zwingenden) Rechts oder Beachtung von Entscheidungen von Gerichten oder anderen staatlichen Organen wie Behörden und ähnlichen Institutionen. Die Fortdauer oder ein Wiederauftreten der COVID-19-Pandemie und damit im Zusammenhang stehende behördliche Anordnungen stellen ein solches Ereignis dar.

Wird die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht aufgrund höherer Gewalt für eine Partei (subjektiv) oder jedermann (objektiv) ganz oder teilweise unmöglich oder wendet eine Partei aufgrund höherer Gewalt die Unzumutbarkeit der Erfüllung im Sinne von § 275 Abs. 2 oder 3 BGB ein, wird die von der höheren Gewalt betroffene Partei von den jeweiligen Vertragspflichten befreit, soweit die höhere Gewalt reicht, und hat weder für Vertragsverletzungen noch für Schäden einzustehen, die in diesem Zusammenhang entstehen. Soweit die betroffene Partei von ihren Leistungspflichten befreit ist, entfällt auch ihr Anspruch auf die Gegenleistung.

## **6. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen obliegt während der Veranstaltungen des Grünen Klassenzimmers allein den Begleit- und Aufsichtspersonen. Die ega übernimmt insoweit keinerlei Verpflichtungen.

Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass während der Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen zur Erfüllung der Aufsichtspflicht anwesend ist.

## **7. Haftung, Versicherung**

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die ega hat dabei nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Vertragspartner stellt die ega von allen Ersatzansprüchen frei, die von Dritten, insbesondere den Teilnehmern gegenüber der ega in Zusammenhang mit diesem Vertrag erhoben werden.

Der Vertragspartner hat den erforderlichen Versicherungsschutz für seine Mitarbeiter und die Teilnehmer sicher zu stellen.

## **8. Datenschutz**

Die zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO) erforderlichen, personenbezogenen Daten werden von der ega ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages und zur Kundenbetreuung verarbeitet. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

Welche personenbezogenen Daten in unserem Online-Portal der ega zur Reservierung bzw. Bestellung erhoben werden, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite.

Die Informationen zur Datenverarbeitung sind im Internet unter <https://www.egapark-erfurt.de/pb/egapark/Home/Kontakt/datenschutz> veröffentlicht.

**Die Schule/Institution kann der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu Zwecken der Kundenbetreuung jederzeit mit Wirkung in die Zukunft widersprechen.**

Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH  
Kathrin Weiß  
Geschäftsführerin